



WE CARE ABOUT FOOTBALL



Rechtspflegeordnung RPO

Ausgabe 2006

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1	
Artikel 1	Grundsatz	1
Artikel 2	Geltungsbereich	1
Artikel 3	Disziplinargewalt	1
Artikel 4	Subsidiäres Recht	1
ERSTER TEIL: DISZIPLINARRECHT	1	
A. Allgemeine Bestimmungen	1	
Artikel 5	Verhaltensgrundsätze	1
Artikel 6	Verantwortung	2
Artikel 7	Verjährung	2
B. Tatbestände	2	
Artikel 8	Grundregeln	2
Artikel 9	Feldverweise und Verwarnungen	2
Artikel 10	Unkorrektes Verhalten des Spielers	3
Artikel 11	Andere Tatbestände	4
Artikel 11 bis	Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	4
Artikel 12	Doping, Beweislast	4
Artikel 12 bis	Vorhandensein, Gebrauch oder Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode; Sanktionen	5
Artikel 12 ter	Andere Dopingverstöße; Sanktionen	5
Artikel 12quater	Disziplinarmassnahmen gegen Mannschaften, Mitgliedverbände und Vereine	6
C. Disziplinarmassnahmen und Weisungen	6	
Artikel 13	Begriffsbestimmung	6
Artikel 14	Disziplinarmassnahmen gegen Mitgliedverbände und Vereine	6
Artikel 14 bis	Forfait-Erklärung	7
Artikel 15	Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen	7
Artikel 15 bis	Strafaussetzung auf Bewährung	8
Artikel 16	Einziehung	8
D. Strafzumessung	8	
Artikel 17	Allgemeine Grundsätze	8
Artikel 18	Rückfall	9
E. Nichtaustragung eines Spiels, Tragweite schiedsrichterlicher Entscheidung	9	
Artikel 19	Nichtaustragung eines Spiels	9
Artikel 20	Tragweite der Disziplinarentscheidungen des Schiedsrichters	9

ZWEITER TEIL: VERFAHREN	9
A. Organisation und Zuständigkeit	9
Artikel 21 Rechtspflegeorgane	9
Artikel 22 Wahl	9
Artikel 23 Zusammensetzung	10
Artikel 24 Einzelrichter	10
Artikel 25 Unabhängigkeit	10
Artikel 26 Ausstand	10
Artikel 27 Zuständigkeit	10
B. Parteien	11
Artikel 28 Parteien	11
Artikel 29 Sprachen	11
Artikel 30 Disziplinarinspektor	11
C. Allgemeine Bestimmungen	11
Artikel 31 Einberufung, Verhandlung	11
Artikel 32 Ordnungsmassnahmen	11
Artikel 32 bis Vorsorgliche Massnahmen	12
Artikel 33 Kanzlei	12
Artikel 34 Vertretung	12
Artikel 35 Fristen	12
Artikel 36 Stimmenmehrheit	13
Artikel 37 Veröffentlichung der Entscheidung	13
Artikel 37 bis Haftung	13
D. Untersuchung	13
Artikel 38 Umfang	13
Artikel 39 Einstellung der Untersuchung	13
Artikel 40 Protokoll	13
Artikel 41 Wiederaufnahme der Untersuchung	13
E. Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer	14
Artikel 42 Einleitung des Verfahrens	14
Artikel 43 Protesterklärung	14
Artikel 44 Protestgründe	14
Artikel 45 Abklärungen, Beratung	14
Artikel 46 Entscheidung	15
Artikel 47 Kosten	15
F. Verfahren des Berufungssenats	15
Artikel 48 Berufung	15
Artikel 49 Zulässigkeit	15
Artikel 50 Legitimation	15
Artikel 51 Aufschiebende Wirkung	16
Artikel 52 Fristen, Gebühr	16

Artikel 53	Inhalt der Berufungsschrift	16
Artikel 54	Berufungsantwort, Anschlussberufung	16
Artikel 55	Gleiche Anträge	17
Artikel 56	Teilnahme der Parteien	17
Artikel 57	Beweismittel	17
Artikel 58	Zeugen	17
Artikel 59	Akteneinsicht	17
Artikel 60	Mündliche Verhandlung	17
Artikel 61	Urteilsberatung	18
Artikel 62	Entscheidung	18
Artikel 63	Kosten	18
Artikel 64	Eröffnung der Entscheidung	18
Artikel 65	Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer	18
Artikel 66	Rechtskraft	18
G. Wiederaufnahme des Verfahrens		19
Artikel 66 bis	Wiederaufnahme	19
DRITTER TEIL: VOLLZUG		19
A. Allgemeine Bestimmungen		19
Artikel 67	Zuständigkeit	19
Artikel 68	Wettbewerbskategorien	19
Artikel 69	Vollziehbarkeit	19
Artikel 70	Ordentlicher Vollzug der Sperren	19
Artikel 71	Ausserordentlicher Vollzug der Sperren	20
Artikel 72	Verjährung	20
Artikel 73	Sicherung des Vollzuges	21
B. Besondere Bestimmungen		21
Artikel 74	Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen	21
ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		21
Article 75	Gleichstellung von Mann und Frau	21
Article 76	Inkrafttreten	21
Article 77	Übergangsbestimmung	21
Article 78	Massgeblicher Text	22

Das Exekutivkomitee der UEFA erlässt gestützt auf Artikel 56 der UEFA-Statuten als Rechtspflegeordnung:

EINLEITUNG

Artikel 1 Grundsatz

Das Disziplinarrecht der UEFA dient der Verwirklichung des Verbandszweckes nach Artikel 2 der UEFA-Statuten. Die Rechtspflegeordnung enthält die formellen und materiellen Vorschriften zur Ahndung von Pflichtverletzungen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die Rechtspflegeordnung gilt für die Behandlung sämtlicher Disziplinarfälle.

Artikel 3 Disziplinargewalt

Die Mitgliedverbände, Vereine sowie deren Spieler, Offizielle und Mitglieder unterstehen der Disziplinargewalt der UEFA. Sie sind auf die UEFA-Statuten verpflichtet und anerkennen diese sowie alle Reglemente und Beschlüsse der UEFA; sie befolgen die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB).

Artikel 4 Subsidiäres Recht

Soweit diese Rechtspflegeordnung oder andere Reglemente keine Bestimmung enthalten, entscheidet die Disziplinarinstanz nach anerkannten Grundsätzen sowie Recht und Billigkeit.

ERSTER TEIL: DISZIPLINARRECHT

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 Verhaltensgrundsätze

¹ Mitgliedverbände, Vereine sowie deren Spieler, Offizielle und Mitglieder verhalten sich loyal, integer und sportlich.

² Gegen diese Grundsätze verstösst beispielsweise, wer:

- a) aktiv oder passiv besticht oder zu bestechen versucht;
- b) sich beleidigend verhält oder in anderer Weise elementare Anstandsregeln verletzt;
- c) Sportveranstaltungen für sportsfremde Manifestationen benutzt;
- d) durch sein Verhalten den Fussballsport und insbesondere die UEFA in Verruf bringt;
- e) Entscheidungen und Weisungen der Rechtspflegeorgane missachtet;
- f) Anordnungen der Schiedsrichter und der Delegierten nicht befolgt;
- g) schuldhaft nicht oder verspätet zu einem Spiel antritt;

- h) schuldhaft einen Spielunterbruch oder -abbruch herbeiführt oder für diesen verantwortlich ist;
- i) einen nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spieler auf dem Spielblatt aufführt;
- j) eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verlauf eines Spiels und /oder dessen Ergebnis sportswidrig zu beeinflussen.

Artikel 6 Verantwortung

¹ Mitgliedverbände und Vereine verantworten das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und weiterer Personen, die im Auftrag des Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben.

² Der organisierende Verband oder Verein ist verantwortlich für Ordnung und Sicherheit im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel. Er haftet für Zwischenfälle jeder Art und kann mit disziplinarischen Massnahmen belegt werden. Er hat Weisungen zu befolgen.

Artikel 7 Verjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) nach Ablauf 1 Jahres bei Verstößen auf dem Spielfeld oder in dessen unmittelbaren Bereich;
- b) nach Ablauf von 8 Jahren bei Dopingvergehen;
- c) nach Ablauf von 20 Jahren bei Bestechungs- und Korruptionsfällen;
- d) nach Ablauf von 5 Jahren bei allen anderen Verstößen.

² Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.

³ Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist in jedem Fall verjährt, wenn die Frist nach Abs. 1 um die Hälfte überschritten ist.

B. Tatbestände

Artikel 8 Grundregeln

¹ Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der UEFA werden disziplinarisch geahndet.

² Disziplinarmassnahmen können gegen Mitgliedverbände, Vereine sowie gegen natürliche Personen für Verfehlungen vor, während oder nach dem Spiel verhängt werden.

Artikel 9 Feldverweise und Verwarnungen

¹ Vorbehältlich anderslautender Entscheidung der Disziplinarinstanz ist der des Feldes oder der technischen Zone verwiesene Spieler oder Offizielle automatisch für das nächstfolgende Wettbewerbsspiel derselben Kategorie gesperrt.

² Wiederholte Verwarnungen von Spielern in verschiedenen Spielen der gleichen Wettbewerbskategorie sowie derselben Spielzeit werden mit einer Sperre für das nächstfolgende Spiel geahndet. Massgebend ist das jeweilige Wettbewerbsreglement und die mittels Rundschreiben oder auf uefa.com (Disziplinarwesen) veröffentlichten Richtlinien.

³ Wird ein Spiel wiederholt, so werden die Verwarnungen des zu wiederholenden Spiels annulliert.

⁴ Verwarnungen eines Spiels, das nachträglich forfait gewertet wird, werden nicht annulliert.

Artikel 10 Unkorrektes Verhalten des Spielers

¹ Bei Wettbewerbsspielen gelten für Spieler als Strafen:

- a) Sperre für ein Wettbewerbsspiel oder für bestimmte Zeit bei:
 1. zwei Verwarnungen während des Spiels,
 2. grobem Spiel,
 3. wiederholtem Reklamieren oder Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters,
 4. Beleidigung von Spielern oder anderen beim Spiel anwesenden Personen,
 5. unsportlichem Verhalten,
 6. Provokation der Zuschauer,
 7. Einsatz ohne Spielberechtigung;
- b) Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Belästigung oder Beschimpfung eines Spieloffiziellen;
- c) Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit für Täuschung oder Irreführung der Spieloffiziellen, die bei letzteren eine offensichtlich falsche Entscheidung bewirkt;
- d) Sperre für drei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Täglichkeit gegenüber Spielern oder anderen am Spiel anwesenden Personen;
- e) Sperre für fünf Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei schwerer Täglichkeit;
- f) Sperre für zehn Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Täglichkeit gegenüber einem Spieloffiziellen.

² Die Tatbestände dieser Bestimmung werden auch dann geahndet, wenn das Spiel abgebrochen oder nachträglich forfait gewertet wird.

³ Disziplinarische Ahndung kann selbst dann erfolgen, wenn der Schiedsrichter krass sportswidriges Verhalten eines Spielers nicht gesehen hat und deshalb keine Tatsachenentscheidung treffen konnte.

⁴ Bei schwerwiegenderen Vergehen kann die Sperre auf sämtliche Wettbewerbskategorien ausgedehnt werden.

⁵ Die Sperre kann mit einer Geldstrafe verbunden werden.

Artikel 11 Andere Tatbestände

Gegen Mitgliedverbände oder Vereine können die in Artikel 14 und 15 dieser Ordnung vorgesehenen Disziplinarmassnahmen verhängt werden, wenn:

- a) Mannschaft, Spieler, Offizielle oder Mitglieder gegen Art. 5 dieser Ordnung verstossen;
- b) die Mannschaft sich unkorrekt verhält, beispielsweise wenn der Schiedsrichter gegen mindestens fünf (5) verschiedene Spieler im selben Spiel Spielstrafen verhängt hat. Bei Futsal-Wettbewerben liegt die Mindestanzahl an sanktionierten Spielern bei drei (3);
- c) Zuschauer auf das Spielfeld eindringen oder einzudringen versuchen, Gegenstände werfen, Feuerwerk abbrennen oder Disziplin und Ordnung im Stadionbereich in anderer Weise nicht gewährleistet ist.

Artikel 11 bis Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

¹ Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen in irgendeiner Form wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion oder Ethnie in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird für fünf Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit gesperrt.

² Der Mitgliederverband oder Verein, dessen Anhänger sich eines Verhaltens nach Abs. 1 dieser Bestimmung schuldig machen, wird mit einer Geldstrafe von mind. CHF 30,000 belegt.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Disziplinarinstanz gegen den verantwortlichen Mitgliederverband oder Verein zusätzliche Strafen aussprechen, wie zum Beispiel ein oder mehrere Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Platzsperre, Forfait, Punktabzug oder Ausschluss aus dem Wettbewerb.

⁴ Extremistische ideologische Propaganda jeglicher Art ist vor, während und nach dem Spiel verboten. Bei Verstößen gelten die Absätze 1 - 3 analog.

Artikel 12 Doping, Beweislast

¹ Doping ist das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder diagnostischen Marker aus den verbotenen Wirkstoffen in der Probe eines Spielers. Doping ist auch die Anwendung oder versuchte Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist ferner jeder andere Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften der UEFA. Massgebend ist das UEFA Anti-Doping Reglement sowie die aktuelle *Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden* der WADA.

² Die UEFA trägt die Beweislast für das Vorliegen von Doping. Der Dopingbeweis kann durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, geführt werden.

³ Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz (oder deren Metaboliten oder Marker) im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten des Spielers, oder die Anwendung einer verbotenen Methode gilt als Anscheinsbeweis für einen Dopingverstoss. Es obliegt dem Spieler, den Gegenbeweis zu erbringen.

⁴ Von WADA-akkreditierten Labors wird vermutet, dass sie Analysen von Proben und Überwachungsprozeduren in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* für Laboranalysen vorgenommen haben.

Artikel 12bis Vorhandensein, Gebrauch oder Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode; Sanktionen

¹ Für Doping mit einer verbotenen Substanz gelten die folgenden Strafen:

- a) beim ersten Verstoss Sperre von zwei Jahren;
- b) beim zweiten Verstoss Sperre auf Dauer.

² Wenn der Spieler nachweisen kann, dass er nicht die Absicht hatte, seinen Leistungszustand zu verbessern, gelten für Doping mit einer "spezifischen" Substanz oder Methode gemäss der aktuellen *Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden* der WADA die folgenden Strafen:

- a) beim ersten Verstoss, mindestens eine Ermahnung und höchstens Sperre für ein Jahr;
- b) beim zweiten Verstoss Sperre für zwei Jahre;
- c) beim dritten Verstoss Sperre auf Dauer.

Artikel 12 ter Andere Dopingverstösse; Sanktionen

¹ Für andere Dopingverstösse gelten die folgenden Strafen:

- a) Sperre für zwei Jahre oder auf Dauer bei:
 1. Widersetzung, Entziehung ohne zwingenden Grund oder anderweitiger Vereitelung einer Probe;
 2. Beeinflussung oder deren Versuch von irgendeinem Teil der Dopingkontrolle;
 3. Besitz, Gebrauch oder versuchtem Gebrauch verbotener Substanzen oder Methoden;
- b) Sperre für vier Jahre oder auf Dauer bei:
 1. Verabreichung einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode an einen Spieler oder der Versuch dazu;
 2. Handel mit einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode;
 3. Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoss gegen Anti-Doping Bestimmungen im Sinne von Artikel 12 bis Abs. 1 dieser Ordnung;
- c) Sperre zwischen drei und 24 Monaten gegen den fehlbaren Spieler bei Verletzung der Bestimmungen hinsichtlich Verfügbarkeit für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben einschliesslich Unterlassung erforderlicher

Angaben über den Aufenthalt. Eine Verletzung liegt vor, wenn innerhalb von 24 Monaten insgesamt drei Mal ungenaue Angaben über den Aufenthaltsort gemacht und/oder Kontrollen versäumt werden.

- d) Sperre von zwei Monaten und/oder Busse bei Störung einer Dopingkontrolle, oder Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoss gegen Anti-Doping Bestimmungen im Sinne von Art. 12 bis Abs. 2 dieser Ordnung.
- e) Sperre auf Dauer gegen den Betreuer, der einen Verstoss nach Art. 12 ter lit. (b) dieser Ordnung an einem Spieler von weniger als 21 Jahren begeht.

Artikel 12 quater Disziplinarmassnahmen gegen Mannschaften, Mitgliedverbände und Vereine

¹ Wird mehr als einem Spieler derselben Mannschaft ein Dopingvergehen im Sinne von Art. 12 bis Abs. 1 dieser Ordnung zur Last gelegt, so kann die betroffene Mannschaft vom laufenden und/oder von zukünftigen Wettbewerben ausgeschlossen werden.

² Werden Weisungen der UEFA in Dopingangelegenheiten, zum Beispiel hinsichtlich Verfügbarkeit für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben, missachtet, so wird der verantwortliche Verband oder Verein mit einer Geldstrafe belegt.

³ In allen Fällen kann die Disziplinarinstanz weitere Disziplinarmassnahmen ausfallen.

C. Disziplinarmassnahmen und Weisungen

Artikel 13 Begriffsbestimmung

¹ Die Disziplinarinstanz verhängt Disziplinarmassnahmen und erteilt Weisungen.

² Disziplinarmassnahmen sind Sanktionen für das zu disziplinierende Verhalten. Sie können miteinander verbunden werden.

³ Weisungen können zusätzlich zu Disziplinarmassnahmen angeordnet werden. Sie dienen der Sicherung des Vollzugs und können den Betroffenen zu einem Verhalten veranlassen.

Artikel 14 Disziplinarmassnahmen gegen Mitgliedverbände und Vereine

¹ Disziplinarmassnahmen gegen Mitgliedverbände und Vereine sind gemäss Artikel 53 der UEFA-Statuten:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,
- d) Annulierung des Spielresultates,
- e) Wiederholung des Spiels,
- f) Punkteabzug,

- g) Forfait-Erklärung,
- h) Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- i) Platzsperre,
- j) Spiel in neutralem Land,
- k) Ausschluss aus laufenden und/oder künftigen Wettbewerben,
- l) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen,
- m) Entzug der Lizenz.

² Die Geldstrafe beträgt mindestens CHF 500 und höchstens CHF 1,000,000.

Artikel 14 bis Forfait-Erklärung

¹ Bei einer Forfait-Erklärung wird das Spiel mit 0-3 Toren gegen den Verband oder Verein gewertet, der den Verstoss begangen hat. Ist das vor Ort erzielte Spielergebnis für den fehlbaren Verband/Verein ungünstiger, verbleibt es bei diesem.

² Werden Spiele nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, so werden die virtuellen, auswärts erzielten Tore nicht doppelt gezählt.

³ Werden Spiele nach dem Meisterschaftssystem (Gruppenformat oder Liga mit Punkten) ausgetragen, so kann die Disziplinarinstanz in besonderen Fällen die Forfait-Entscheidung ohne Punktvergabe bestätigen. In diesen Fällen wird die fehlbare Mannschaft mit anderen Sanktionen belegt.

⁴ Hat ein Spieler ohne Einsatzberechtigung an einer Begegnung teilgenommen, wird eine Forfait-Entscheidung nur bei einem Protest der gegnerischen Mannschaft ausgesprochen. Von dieser Regel ausgenommen sind Verstösse nach Artikel 5 Abs. 2 lit. (e) dieser Ordnung.

Artikel 15 Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen

Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen sind gemäss Artikel 54 der UEFA-Statuten:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,
- d) Spielsperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- e) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- f) Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit,
- g) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen,

Artikel 15 bis Strafaussetzung auf Bewährung

¹ Unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren kann ein Teil der Strafen auf Bewährung ausgesetzt werden bei:

- a) Spiel- und Funktionssperren;
- b) Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Stadionsperren;
- c) Geldstrafen über CHF 10,000;
- d) Dopingsperren, wenn der fehlbare Spieler weniger als 21 Jahre alt ist und es sich bei der verbotenen Substanz um eine spezifische handelt.

² Die Bewährungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

³ Wird während der Bewährungsfrist eine weitere Verfehlung begangen, so kann das Disziplinarorgan die ursprüngliche Sanktion vollziehen lassen. Hinzu kommt in diesem Fall die Sanktion für die zweite Verfehlung.

Artikel 16 Einziehung

¹ Die Disziplinarinstanz kann die Einziehung von Vermögensvorteilen anordnen, die durch Verletzung von UEFA-Vorschriften erzielt wurden.

² Das Rechtspflegeorgan kann Gegenstände oder Substanzen, die als Beweismittel in Frage kommen, in Beschlag nehmen.

D. Strafzumessung

Artikel 17 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Disziplinarinstanz bestimmt Art und Zumessung der Disziplinarmassnahme nach den objektiven und den subjektiven Umständen. Sie berücksichtigt belastende wie entlastende Momente. Unter Vorbehalt von Artikel 6 Abs. 1 dieser Ordnung sind nur schuldhaft begangene Verfehlungen strafbar.

² Disziplinarmassnahmen nach Artikel 10 und 11bis dieser Ordnung gelten als Regelstrafen. Sie können bei Vorliegen besonderer Umstände unter- oder überschritten werden.

³ Sperren wegen Dopings können nur verkürzt werden, wenn der Spieler nachweist wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist und dass ihn kein bedeutendes Verschulden trifft.

⁴ Disziplinarmassnahmen nach Art. 12bis und 12ter lit. (a) und (b) dieser Ordnung dürfen höchstens um die Hälfte reduziert werden. Sind auf Dauer ausgesprochene Sperren zu reduzieren, so beträgt die reduzierte Sperre mindestens acht Jahre.

⁵ Bei mehreren Verfehlungen bemisst sich die Sanktion nach der schwersten Verfehlung unter angemessener Erhöhung.

⁶ Wird ein Spieler, gestützt auf dieselbe Dopingkontrolle, eines Dopingverstosses für schuldig befunden, der sowohl eine "spezifische" als auch eine andere verbotene Substanz oder verbotene Methode betrifft, so ist von einem einzigen Dopingverstoß auszugehen. Bei der Strafzumessung ist dabei auf diejenige

verbotene Substanz oder verbotene Methode abzustellen, die die strengere Sanktion zur Folge hat. Absatz 5 dieser Bestimmung bleibt vorbehalten.

Artikel 18 Rückfall

¹ Rückfall liegt vor, wenn innerhalb von fünf Jahren erneut eine Disziplinarmassnahme verhängt werden muss.

² Er gilt als erschwerender Umstand.

E. Nichtaustragung eines Spiels, Tragweite schiedsrichterlicher Entscheidung

Artikel 19 Nichtaustragung eines Spiels

¹ Kann ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, so wird der verantwortliche Verband oder Verein mit einer Forfait-Niederlage und einer Geldstrafe von mindestens CHF 20,000 bestraft.

² In schweren Fällen kann der verantwortliche Verband oder Verein zusätzlich mit Strafen gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. (h)-(k) dieser Ordnung belegt werden.

Artikel 20 Tragweite der Disziplinarentscheidungen des Schiedsrichters

¹ Die vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld ausgesprochenen Spielstrafen sind endgültig und können von den Disziplinarinstanzen nicht überprüft werden.

² Die sportrechtlichen Folgen einer vom Schiedsrichter ausgesprochenen Spielstrafe können von der Disziplinarinstanz überprüft werden, wenn der Entscheidung ein offensichtlicher Irrtum zu Grunde liegt, beispielsweise bei einem Irrtum in der Person des Spielers.

³ Die Bestimmungen über den Protest gegen die Spielwertung nach einem entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters bleiben vorbehalten.

ZWEITER TEIL: VERFAHREN

A. Organisation und Zuständigkeit

Artikel 21 Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane sind:

- a) als Disziplinarinstanzen
 - 1. die Kontroll- und Disziplinarkammer
 - 2. der Berufungssenat
- b) der Disziplinarinspektor.

Artikel 22 Wahl

Vorsitzende und Mitglieder werden vom Exekutivkomitee gewählt. Sie dürfen weder diesem noch einer Kommission gemäss Art. 35 der Statuten angehören.

Artikel 23 Zusammensetzung

¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und neun Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrem Kreis drei Vizevorsitzende.

² Die Kammer ist mit wenigstens drei Mitgliedern entscheidungsbefugt.

³ Der Berufungssenat setzt sich aus einem Vorsitzenden und elf Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seinem Kreis zwei Vizevorsitzende.

⁴ Der Berufungssenat entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. In Fällen besonderer Schwere oder von präjudizieller Bedeutung kann der Vorsitzende die Besetzung auf fünf Richter erweitern.

Artikel 24 Einzelrichter

¹ Der Vorsitzende der Kontroll- und Disziplinarkammer oder sein Vertreter entscheidet als Einzelrichter, wenn sich die Sanktion auf Verwarnung, auf Verweis, auf Geldstrafe bis CHF 5,000 oder auf Spieler- oder Funktionssperren bis zu zwei Spielen beschränkt. Er kann ferner bei besonderer Dringlichkeit in allen Fällen einzelrichterlich entscheiden.

² Der Vorsitzende des Berufungssenats oder sein Vertreter kann einzelrichterlich entscheiden bei eindeutiger Rechts- und Sachlage, bei besonderer Dringlichkeit und auf gemeinsamen Antrag der Parteien.

Artikel 25 Unabhängigkeit

Die Disziplinarinstanzen sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind ausschliesslich den Vorschriften der UEFA, dem subsidiären Recht nach Artikel 4 dieser Ordnung und ihrem Gewissen verpflichtet.

Artikel 26 Ausstand

Das Mitglied einer Disziplinarinstanz kann nicht tagen und muss in Ausstand treten wenn es selbst, sein Verband oder ein Verein seines Verbandes unmittelbar betroffen ist. Ist der Ausstand umstritten, so entscheidet der Vorsitzende, bzw. dessen Stellvertreter.

Artikel 27 Zuständigkeit

¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt Disziplinarfälle, die sich aus den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA ergeben und nicht in die Zuständigkeit einer anderen Kommission oder eines anderen Ausschusses fallen. Sie kontrolliert die Spielberechtigung.

² Der Berufungssenat ist zuständig für Berufungen gegen Entscheide der Kontroll- und Disziplinarkammer nach Artikel 49 dieser Ordnung.

B. Parteien

Artikel 28 Parteien

¹ Parteien sind:

- a) die UEFA,
- b) der Beschuldigte oder der unmittelbar Betroffene,
- c) der Protestberechtigte und der Protestgegner.

² Als unmittelbar Betroffener gilt jener, auf den sich die Disziplinarmassnahme unmittelbar auswirkt.

Artikel 29 Sprachen

Die Partei bedient sich im schriftlichen und im mündlichen Verfahren einer offiziellen Sprache der UEFA.

Artikel 30 Disziplinarinspektor

¹ Das Exekutivkomitee ernennt die Disziplinarinspektoren und bezeichnet den Generalinspektor.

² Der Disziplinarinspektor vertritt die UEFA im Disziplinarverfahren. Er ist befugt, Berufung und Anschlussberufung einzulegen.

³ Das UEFA-Exekutivkomitee, der Präsident der UEFA, der Generaldirektor oder die Disziplinarinstanzen können den Disziplinarinspektor mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

C. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31 Einberufung, Verhandlung

¹ Die Disziplinarinstanz wird durch den Vorsitzenden einberufen.

² Die Verhandlung wird in den offiziellen Sprachen der UEFA geführt, nämlich in Englisch, Französisch und Deutsch. Die Partei, die sich an der Verhandlung einer nicht offiziellen Sprache bedient, kann auf Kosten der UEFA einen Dolmetscher beziehen. Dieser wird von der UEFA bestimmt oder genehmigt.

³ Die Verhandlung mit Parteiverhör wird zur Beweissicherung auf Tonträger aufgenommen und archiviert. Die Aufnahme wird nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.

Artikel 32 Ordnungsmassnahmen

¹ Wer durch sein Verhalten den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gefährdet, kann vom Vorsitzenden mit Verweis gerügt, mit Ordnungsbusse bis CHF 5,000 belegt oder aus der Verhandlung ausgeschlossen werden.

² Ordnungsmassnahmen unterliegen ausschliesslich natürliche Personen. Sie sind – mit Ausnahme des Verweises – in der Entscheidung mit kurzer Begründung festzuhalten. Sie sind unanfechtbar.

Artikel 32 bis Vorsorgliche Massnahmen

¹ Der Vorsitzende einer Disziplinarinstanz oder sein Vertreter ist berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Er ist nicht verpflichtet, die Parteien anzuhören.

² Eine vorsorgliche Massnahme gilt höchstens 30 Tage. Ihre Dauer wird an die endgültige Sanktion angerechnet. Der Präsident der Disziplinarinstanz kann ausnahmsweise die Gültigkeit einer vorsorglichen Massnahme um höchstens 10 Tage verlängern.

³ Vom Vorsitzenden der Kontroll- und Disziplinarkammer oder seinem Vertreter erlassene vorsorgliche Massnahmen können mittels Berufung angefochten werden. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Mitteilung der erlassenen Massnahme unter Angabe der Gründe bei der UEFA schriftlich einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenats oder sein Vertreter als Einzelrichter endgültig.

Artikel 33 Kanzlei

¹ Die Administration stellt den Rechtpflegeorganen am Sitz der UEFA eine Kanzlei mit dem erforderlichen Personal zur Verfügung. Sie bezeichnet den Sekretär.

² Der Sekretär ist der administrative Leiter und führt das Sitzungsprotokoll.

Artikel 34 Vertretung

¹ Mitgliedverbände, Vereine, Spieler oder Offizielle können sich vertreten lassen.

² Die UEFA wird durch den Disziplinarinspektor vertreten.

³ Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

⁴ Die Disziplinarinstanz entscheidet über Fragen der Vertretung.

Artikel 35 Fristen

¹ Die Frist beginnt am Tag, der ihrer schriftlichen Eröffnung folgt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung bis 24 Uhr MEZ (mitteleuropäische Zeit) des letzten Tages vorgenommen wurde. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen öffentlichen Ruhetag der Schweiz (Kanton Waadt), so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist die Liste der Ruhetage auf uefa.com (Disziplinarwesen).

² Bei Fristversäumnis entfällt das Recht des Säumigen auf die betreffende Rechtsvorkehr.

³ Der Vorsitzende kann Ordnungsfristen auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁴ Diese Ordnung bezeichnet die nicht erstreckbaren Fristen.

⁵ Die Frist steht still vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar.

Artikel 36 Stimmenmehrheit

¹ Die Disziplinarinstanz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

² Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 37 Veröffentlichung der Entscheidung

Die Administration kann die Entscheidung veröffentlichen. Sie bestimmt die Form der Veröffentlichung.

Artikel 37 bis Haftung

Mitglieder der Rechtspflegeorgane und der Kanzlei haften nicht für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren. Vorbehalten bleiben Fälle schweren Verschuldens.

D. Untersuchung

Artikel 38 Umfang

¹ Der Disziplinarinspektor untersucht Verstöße gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA.

² Er ermittelt durch schriftliche Anfragen und Einvernahme von Personen. Er kann weitere Untersuchungshandlungen vornehmen, wie Begutachtung, Augenschein, oder Beschaffung von Dokumenten.

³ Der Disziplinarinspektor kann zu Untersuchungshandlungen einen Mitarbeiter der Administration als Sekretär beziehen.

Artikel 39 Einstellung der Untersuchung

¹ Der Disziplinarinspektor stellt die Untersuchung ein, wenn er die disziplinarische Verfehlung verneint.

² Er erlässt einen schriftlichen Beschluss.

Artikel 40 Protokoll

Der Disziplinarinspektor führt über jede Untersuchungshandlung ein Protokoll.

Artikel 41 Wiederaufnahme der Untersuchung

¹ Die Untersuchung kann wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen vorliegen, die eine disziplinarische Verfehlung als wahrscheinlich erscheinen lassen.

² Die Wiederaufnahme bedarf der Zustimmung des Präsidenten der UEFA oder des Generaldirektors.

E. Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer

Artikel 42 Einleitung des Verfahrens

¹ Verfahren werden durch schriftliche Mitteilung an die Betroffenen eröffnet, insbesondere:

- a) gestützt auf die offiziellen Berichte,
- b) bei Protest,
- c) durch Anzeige von Verstößen gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA,
- d) auf Antrag des Präsidenten der UEFA oder des Generaldirektors.

² Die Mitteilung an natürliche Personen erfolgt über deren Mitgliedsverband oder deren Verein, die verpflichtet sind, den Betroffenen persönlich zu informieren. Nach Feldverweisen kann die Mitteilung unterbleiben.

Artikel 43 Protesterklärung

¹ Protestberechtigt sind Mitgliedverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.

² Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.

³ Die Protestgebühr von CHF 1,000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

⁴ Die Protestfrist ist nicht erstreckbar. Im Interesse des Wettbewerbs kann sie durch das Wettbewerbsreglement angemessen gekürzt werden.

Artikel 44 Protestgründe

¹ Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spiels. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel wesentlich beeinflussende Vorfälle.

² Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Spielführers der gegnerischen Mannschaft.

³ Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.

⁴ Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben soll.

Artikel 45 Abklärungen, Beratung

¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer klärt in der Regel summarisch den Sachverhalt. Sie stützt sich dabei auf die offiziellen Berichte. Sie kann weitere Beweise erheben, soweit dadurch das Verfahren nicht wesentlich verzögert wird.

² Die Kammer kann ausnahmsweise den Beschuldigten mündlich anhören.

³ Die Kammer kann für Beratung und Entscheidfassung eine Telefonkonferenz, Videokonferenz oder ein ähnliches Verfahren durchführen.

Artikel 46 Entscheidung

¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet auf:

- a) Einstellung des Verfahrens,
- b) Freispruch,
- c) Schulterspruch,
- d) Abweisung oder Gutheissung des Protests.

² Die Entscheidung wird den Betroffenen durch die Kanzlei schriftlich eröffnet. Bei Sanktionen gegen natürliche Personen erfolgt die Mitteilung an deren Mitgliederverband oder Verein.

³ Werden Massnahmen nach Artikel 14 oder 15 dieser Ordnung ausgesprochen, so enthält die Mitteilung eine kurze summarische Begründung sowie den Rechtsspruch mit Rechtsmittelbelehrung. Die Mitteilung erfolgt mittels Fax.

Artikel 47 Kosten

¹ Die Kosten des Verfahrens vor der Kontroll- und Disziplinarkammer trägt in der Regel die UEFA, im Protestverfahren die unterliegende Partei.

² Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei auferlegt.

F. Verfahren des Berufungssenats

Artikel 48 Berufung

Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer.

Artikel 49 Zulässigkeit

¹ Gegen Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig, ausgenommen bei:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafen bis zu CHF 5,000,
- d) Spiel- oder Funktionssperren für ein Wettbewerbsspiel.

² Hat die Kontroll- und Disziplinarkammer verschiedene Massnahmen verbunden, so ist die Berufung zulässig, wenn eine Massnahme die Ansätze gemäss Abs. 1 übersteigt. In einem solchen Falle prüft der Berufungssenat die Gesamtmaßnahme.

Artikel 50 Legitimation

¹ Zur Berufung sind die unmittelbar Betroffenen und die UEFA legitimiert.

² Ist ein Spieler, Offizieller oder Mitglied eines Verbandes oder Vereins betroffen, so kann sein Mitgliederverband oder sein Verein nicht allein, sondern nur mit dessen schriftlichem Einverständnis Berufung einlegen.

Artikel 51 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

² Der Vorsitzende kann auf begründetes Gesuch hin der Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung erteilen, soweit diese in Würdigung aller Umstände vertretbar erscheint.

³ Das Gesuch ist spätestens mit der Berufungsbegründung einzureichen.

Artikel 52 Fristen, Gebühr

¹ Die Berufung ist bei der Administration zu Handen des Berufungssenats innerhalb dreier Tage nach Absendung der angefochtenen Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie ist innerhalb weiterer sechs Tage nach Empfangsbestätigung der eingegangenen Berufung schriftlich zu begründen.

² Die Berufungsgebühr beträgt CHF 1,000. Sie ist spätestens mit der Einreichung der Berufungsbegründung zu bezahlen. Für die UEFA entfällt die Berufungsgebühr.

³ Bei Nichteinhaltung der Fristen wird durch Beschluss des Vorsitzenden auf die Berufung nicht eingetreten. Die Fristen in Abs. 1 sind nicht erstreckbar.

⁴ Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung kürzen.

Artikel 53 Inhalt der Berufungsschrift

Die Berufungsschrift enthält:

- a) Rechtsbegehren,
- b) Darstellung des Sachverhaltes,
- c) Benennung der Beweismittel,
- d) rechtliche Überlegungen.

Artikel 54 Berufungsantwort, Anschlussberufung

¹ Der Vorsitzende teilt die Berufung der Gegenpartei mit. Die Berufungsantwort ist innerhalb der durch den Vorsitzenden festgelegten, nicht erstreckbaren Frist einzureichen.

² Mit der Berufungsantwort kann Anschlussberufung erklärt werden. Für die Anschlussberufung gelten die Verfahrensvorschriften der Berufung.

³ Der Vorsitzende setzt dem Berufungskläger zur Beantwortung der Anschlussberufung eine nicht erstreckbare Frist.

⁴ Die Anschlussberufung entfällt, wenn die Berufung zurückgezogen oder für unzulässig erklärt wird.

Artikel 55 Gleiche Anträge

Decken sich die Anträge der Parteien, so entspricht der Berufungssenat dem Antrag, sofern er nicht offensichtlich unangemessen ist.

Artikel 56 Teilnahme der Parteien

- ¹ Der Vorsitzende setzt den Termin der Verhandlung ohne Verzug fest.
- ² Die Parteien nehmen an der Verhandlung bis zur Urteilsberatung teil. Der Vorsitzende kann eine Partei auf begründetes Gesuch hin von der Teilnahme befreien.
- ³ Der Berufungssenat kann auch in Abwesenheit einer Partei verhandeln und entscheiden.

Artikel 57 Beweismittel

- ¹ Der Vorsitzende erhebt Beweis über Tatsachen, die für das Urteil erheblich sind.
- ² Beweismittel sind:
 - a) offizielle Berichte,
 - b) Akten der Kontroll- und Disziplinarkammer,
 - c) Vernehmung von Zeugen,
 - d) Vernehmung der Beschuldigten und der Parteien,
 - e) Augenschein,
 - f) beigezogene Akten und Urkunden,
 - g) eingeholte Gutachten,
 - h) Fernseh- und Videoaufnahmen,
 - i) Geständnis.
- ³ Der Berufungssenat kann weitere Beweise erheben.
- ⁴ Über die Einvernahme von Zeugen entscheidet der Vorsitzende im Vorverfahren.

Artikel 58 Zeugen

- ¹ Alle der Disziplinargewalt der UEFA unterstehenden Personen sind verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge Folge zu leisten.
- ² Wer eine Vorladung missachtet, kann mit einer Ordnungsmassnahme belegt werden.

Artikel 59 Akteneinsicht

Die Parteien haben das Recht, die Akten einzusehen oder auf ihre Kosten Kopien anzufordern.

Artikel 60 Mündliche Verhandlung

- ¹ Die Berufung wird mündlich verhandelt.
- ² Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge.

³ Verzichtet die zuerst vortragende Partei auf ihren zweiten Vortrag, so sind die Parteivorträge abgeschlossen.

⁴ Im Berufungsverfahren, das einzelrichterlich entschieden wird, kann der Vorsitzende von einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen.

Artikel 61 Urteilsberatung

Die Urteilsberatung ist geheim.

Artikel 62 Entscheidung

¹ Der Berufungssenat prüft den Fall im Rahmen der Anfechtung tatsächlich wie rechtlich neu.

² Die Entscheidung lautet auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheides.

³ Hat der Beschuldigte allein Berufung eingelegt oder hat sie der Disziplinarinspektor ausdrücklich zu dessen Gunsten ergriffen, so darf keine schärfere Bestrafung erfolgen.

⁴ Werden während der Berufungshängigkeit neue disziplinarische Verfehlungen bekannt, so kann sie der Berufungssenat im Berufungsverfahren mitbeurteilen.

Artikel 63 Kosten

¹ Die Kosten des Verfahrens umfassen sämtliche Auslagen des Berufungssenats. Sie sind gemäss Ausgang des Verfahrens nach billigem Ermessen auf die Parteien zu verteilen.

² Die Berufungsgebühr wird verrechnet oder zurückerstattet.

³ Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auferlegt.

Artikel 64 Eröffnung der Entscheidung

¹ Der Vorsitzende eröffnet den Parteien die Entscheidung mündlich und begründet sie kurz. Er übergibt sie anschliessend schriftlich ausgefertigt den Parteien.

² In besonderen Fällen kann das Urteil nachträglich schriftlich eröffnet werden.

Artikel 65 Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer

Der Berufungssenat kann bei wesentlichen Verfahrensmängeln die Entscheidung aufheben und zur Neubeurteilung an die Kontroll- und Disziplinarkammer zurückweisen.

Artikel 66 Rechtskraft

Entscheidungen des Berufungssenats sind unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen über das Schiedsgericht des Sports (TAS) endgültig. Sie treten mit Eröffnung in Rechtskraft.

G. Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 66 bis Wiederaufnahme

¹ Die Disziplinarinstanz kann ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn erhebliche, bisher nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.

² Der Antrag auf Wiederaufnahme kann von allen Parteien innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe und höchstens vier Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung verlangt werden.

³ Über den Antrag befindet die Disziplinarinstanz, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat.

DRITTER TEIL: VOLLZUG

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 67 Zuständigkeit

¹ Die Administration vollzieht die Entscheidungen der Disziplinarinstanzen.

² Sie kann den betroffenen Mitgliederverband mit dem Vollzug der Disziplinarentscheidung beauftragen.

³ Redaktionsfehler und andere offensichtliche Fehler in der Entscheidung können von der zuständigen Disziplinarinstanz jederzeit korrigiert werden.

Artikel 68 Wettbewerbskategorien

Spielsperren beziehen sich auf eine bestimmte Wettbewerbskategorie. Unterschieden wird zwischen Wettbewerben der UEFA für:

- a) Vereinsmannschaften,
- b) nationale Repräsentativmannschaften.

Artikel 69 Vollziehbarkeit

Disziplinarmassnahmen und Weisungen sind sofort vollziehbar, ausgenommen solche finanzieller Natur.

Artikel 70 Ordentlicher Vollzug der Sperren

¹ Sperren werden im gleichen Wettbewerb vollzogen, sofern sie nicht für alle UEFA-Wettbewerbsspiele gelten.

² Der mit einer Funktionssperre belegte Trainer darf das Spiel, in dem er die Sperre zu verbüßen hat, nur von der Tribüne aus verfolgen. Vor und während des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel sowie in der technischen Zone untersagt. Weder vor noch während dem Spiel darf er mit der Mannschaft in Kontakt treten.

³ Die gegen den Spielertrainer einer Mannschaft ausgesprochene Sperre bezieht sich sowohl auf dessen Funktion als Spieler wie auch als Trainer.

⁴ Übernimmt der mit einer Spielsperre von mindestens 3 Spielen belegte Spieler das Amt eines Offiziellen oder Trainers, so ist die verbleibende Sperre in der neuen Funktion zu verbüßen. Die Bestimmungen von Art. 72 dieser Ordnung bleiben vorbehalten.

Artikel 71 Ausserordentlicher Vollzug der Sperren

¹ Ist Vollzug nach Artikel 70 dieser Ordnung nicht möglich, so erfolgt dieser in der nächst höheren Altersstufe.

² Der für ein bestimmtes Spiel der nationalen Repräsentativmannschaft gesperrte Spieler ist nicht berechtigt, an einem UEFA-Wettbewerbsspiel derselben Kategorie teilzunehmen, das am vorangehenden, am gleichen, oder am nachfolgenden Tag ausgetragen wird.

³ Die Spielsperre gilt auch als verbüßt, wenn ein UEFA-Wettbewerbsspiel:

- a) nachträglich forfait erklärt wird,
- b) vor Spielschluss abgebrochen und nicht wiederholt wird.

⁴ In Ausnahmefällen entscheidet die Administration.

Artikel 72 Verjährung

¹ Der Vollzug verjährt

a) bei Ausschluss aus UEFA-Wettbewerben:

- 1. nach 5 Jahren bei Ausschluss für 1 Spielzeit,
- 2. nach 8 Jahren bei Ausschluss für 2 Spielzeiten,
- 3. nach 10 Jahren bei Ausschluss für mehr als 2 Spielzeiten;

b) bei Stadionsperren und Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

- 1. nach 5 Jahren bei Sanktion für 1 bis 2 Spiele,
- 2. nach 8 Jahren bei Sanktion für 3 bis 4 Spiele,
- 3. nach 10 Jahren bei Sanktion von mehr als 4 Spielen;

c) bei Sperren natürlicher Personen:

- 1. nach 3 Jahren bei Sperre für 1 Spiel,
- 2. nach 6 Jahren bei Sperre für 2 bis 6 Spiele,
- 3. nach 8 Jahren bei Sperre für mehr als 6 Spiele;

d) nach 5 Jahren für alle übrigen Disziplinarmassnahmen.

² Die Verjährung beginnt am 1. August nach der Saison, in der die Disziplinarmassnahme verhängt wurde. Das Jahr wird nach der UEFA-Saison berechnet, d.h. vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Artikel 73 Sicherung des Vollzuges

Die Mitgliedverbände haften solidarisch für Geldstrafen, Einziehung von Vermögensvorteilen und Verfahrenskosten, die gegen ihre Vereine, deren Spieler, Offizielle und Mitglieder verhängt werden. Die Solidarhaftung bedingt eine Weisung nach Art. 55 der UEFA-Statuten in Verbindung mit Art. 13 dieser Ordnung.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 74 Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen

¹ Die von einem Mitgliedverband in Zusammenhang mit schweren Verstößen verhängten Sanktionen können auf Antrag von der UEFA übernommen werden.

² Der Antrag muss schriftlich unter Beilage der Akten an die UEFA gestellt werden.

³ Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die Entscheidung unter Wahrung elementarer Rechtsgrundsätze gefällt wurde und im Einklang mit dem Regelwerk der UEFA steht.

⁴ Die von einem Sportverband oder einer staatlichen Behörde erlassenen Disziplinarmassnahmen für Dopingverstöße werden von der UEFA übernommen, so weit sie mit den Regeln der UEFA in Einklang stehen.

⁵ Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen des betreffenden Wettbewerbsreglements werden unverbüsst Spiel- und Funktionssperren nach Abschluss von Wettbewerben nationaler Repräsentativmannschaften automatisch in den nächstfolgenden offiziellen Wettbewerb übertragen.

ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Article 75 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

Article 76 Inkrafttreten

Diese Rechtspflegeordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Article 77 Übergangsbestimmung

Disziplinarische Verfehlungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begangen worden sind, richten sich nach alter Ordnung.

Article 78 *Massgeblicher Text*

Bei Differenzen zwischen einzelnen Sprachtexten ist die englische Fassung massgebend.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson
Präsident

Lars-Christer Olsson
Generaldirektor

Nyon, 17. Juli 2006

INDEX

Abklärungen.....	12	Inhalt der Berufungsschrift	14
Akteneinsicht.....	15	Kanzlei	10
Allgemeine Bestimmungen.....	1	Kosten.....	12, 15
Allgemeine Grundsätze	6	Legitimation.....	13
Andere Tatbestände.....	4	Massgeblicher Text	19
Anschlussberufung.....	14	Mündliche Verhandlung.....	15
Aufschiebende Wirkung	13	Ordentlicher Vollzug der Sperren ..	17
Ausserordentlicher Vollzug der Sperren	17	Ordnungsmassnahmen	9
Ausstand.....	8	Organisation und Zuständigkeit.....	7
Beratung	12	Parteien	8
Berufung	13	Protesterklärung.....	11
Berufungsantwort.....	14	Protestgründe	12
Beweismittel.....	14	Protokoll.....	11
Disziplinargewalt	1	Rechtskraft.....	16
Disziplinarinspektor.....	9	Rechtspflegeorgane	7
Disziplinarmassnahmen gegen Mitgliedvereine und Verbände	5	Rückfall	6
Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen.....	5	Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer	16
Disziplinarmassnahmen und Weisungen	4	Sanktionen	4
Disziplinarrecht	1	Sicherung des Vollzuges	18
Doping	4	Sprachen.....	8
Einberufung	9	Stimmenmehrheit	10
Einleitung des Verfahrens	11	Strafaussetzung auf Bewährung	6
Einstellung der Untersuchung	11	Strafzumessung	6
Einzelrichter	8	Subsidiäres Recht	1
Einziehung	6	Tatbestände	2
Entscheidung	12, 15	Teilnahme der Parteien	14
Ergänzende und Schlussbestimmungen	19	Übergangsbestimmung	19
Eröffnung der Entscheidung.....	16	Übernahme von Sanktionen	18
Fristen.....	10, 13	Umfang	10
Gebühr.....	13	Unabhängigkeit	8
Geltungsbereich.....	1	Unkorrektes Verhalten des Spielers.....	3
Gleiche Anträge	14	Untersuchung.....	10
Gleichstellung von Mann und Frau	19	Urteilsberatung.....	15
Grundregeln.....	2	Verantwortung.....	2
Grundsatz	1	Verfahren	7
Haftung	10	Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer	11
		Verfahren des Berufungssenats	13
		Verhaltensgrundsätze	1
		Verhandlung.....	9

Verjährung	2, 17	Vorsorgliche Massnahmen.....	9
Veröffentlichung der Entscheidung	10	Wahl.....	7
Verstöße.....	4	Wettbewerbskategorien.....	17
Vertretung	10	Wiederaufnahme	
Verwarnungen in Wettbewerben für nationale Repräsentativmannschaften	6	der Untersuchung	11
Verwarnungen in Wettbewerben für Vereinsmannschaften.....	7	Wiederaufnahme des Verfahrens..	16
Vollziehbarkeit.....	17	Wiederholte Verwarnungen.....	2
Vollzug	16	Zeugen.....	15
		Zulässigkeit.....	13
		Zusammensetzung.....	7
		Zuständigkeit.....	8, 16



UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

